

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

im Wirtschaftsaustausch zwischen Deutschland und Italien organisieren die meisten Unternehmen den Vertrieb ihrer Waren und Leistungen im jeweils anderen Land bevorzugt über ein Netz von Handelsvertretern. Dieses spiegelt sich in den Umfragen wider, die die Deutsch-Italienische Handelskammer sowohl unter deutschen als auch unter italienischen Unternehmen durchgeführt hat. Diese Umfragen zeigten, dass 33% der italienischen Unternehmen ihren Vertrieb nach Deutschland über ein Handelsvertreternetz organisiert haben. Auf dem italienischen Markt ist der Vertrieb über Handelsvertreter noch weiter verbreitet. Knapp 45% der deutschen Unternehmen vertreiben ihre Waren und Leistungen in Italien über Handelsvertreter (s. Näheres in den Umfrageergebnissen unter <http://www.ahk-italien.it/publikationen/umfragen/>).

Die rechtlichen Fragestellungen deutscher und italienischer Unternehmen zu Handelsvertreterverträgen sind besonders zahlreich, was dieser intensiven Nutzung dieser Vertriebsform entspricht. Gleich drei Beiträge in dieser Ausgabe des Newsletters „Recht & Steuern“ informieren über wichtige Änderungen in diesem Bereich. Ein im Vormonat ergangenes Urteil des Kassationsgerichts wird in Italien Einfluss auf die Bestimmung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters haben (s. Näheres in dem Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ *Matera Bonaccorsi Hein & Partner auf Seite 12*). In Deutschland hat sich der BGH ebenfalls zum Abfindungsanspruch des Handelsvertreters geäußert und ist damit von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen (s. Näheres in dem Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ *Mader & Stadler auf Seite 12*). Zur Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Streitigkeiten in einem Handelsvertragsverhältnis bei länderübergreifender Zuständigkeit hat dagegen der EuGH entschieden und diesbezügliche Zweifel ausgeräumt (s. Näheres in dem Beitrag der Kanzlei *Bianchi Rubino-Sammartano & Associati auf Seite 14*).

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

29.07.2011: GERICHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN IN ITALIEN

Zeit: 29.07.2011

Ort: München, Treffen des DAV Italien und des Münchener Anwaltsvereins

21.09.2011: BUSINESS COACHING

ORGANISATIONSSYSTEME ZUR HANDHABUNG VON INDUSTRIESONDERMÜLL: DIE BESTIMMUNG UND KOORDINATION VON MÜLLERZEUGER, VERMITTLER UND GENERAL CONTRACTOR

Zeit: 21.09.2011

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand, gemeinsam mit der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ DLA Piper

LESEPROBE



WIRTSCHAFTSSTANDORT ITALIEN RECHT UND STEUERN FÜR UNTERNEHMEN

KAPITEL: FORDERUNGSSICHERUNG- UND DURCHSETZUNG

Bearbeitet durch:
 Avvocato Christoph Jenny | Avvocato Federico Banti
 Studio legale Jenny & Partners
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“

93. Was ist bei einem ungedeckten Scheck zu tun?

Hat der Begünstigte die Fristen zur Einlösung des Schecks beachtet und zahlt die Bank wegen nicht vorhandener Mittel nicht, ist es möglich, den Scheck zu Protest zu geben. Ab dem Zeitpunkt der Nichtzahlung hat der Scheckaussteller sechzig Tage Zeit zu zahlen. Die Zahlung innerhalb der genannten Frist umfasst die gesetzlichen Zinsen, einige Spesen und eine Strafe, die regelmäßig ca. 10% des Scheckbetrags ausmacht. Da der Scheck ein Vollstreckungstitel ist, kann, sofern die Protestaktion nicht zur Zahlung führt, mit einem Zahlungsbefehl (eine formelle Zahlungsaufforderung) vorgegangen werden und sodann mit der Zwangsvollstreckung.

Praxistipp:

Aus praktischen Gründen wird empfohlen den Scheck in Italien zu Protest zu geben. Dies kann bei einem Gerichtsvollzieher, Gemeindesekretär oder Notar erfolgen.

107. In welchen Fällen muss ein Anwalt bei Rechtsstreitigkeiten eingeschaltet werden?

Grundsätzlich ist ein Anwalt zur Ausübung von Gerichtsverfahrenstätigkeiten der Parteien einzuschalten (zu *Zwangsvollstreckungsverfahren* siehe Frage 115). Eine Ausnahme besteht für Verfahren vor dem Friedensrichter (*giudice di pace*) mit einem Wert von nicht mehr als 516,00 €, in denen die Parteien persönlich und ohne den rechtlichen Beistand eines Anwalts auftreten können.

113. Wie kann aus einem deutschen Titel vollstreckt werden?

Aus einem deutschen Titel, der sich auf unbestrittene Forderungen bezieht, kann mit Hilfe des europäischen Vollstreckungstitels (siehe dazu Frage 114) in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden (z.B. Italien). Bezieht sich der Vollstreckungstitel dagegen auf bestrittene Forderungen, so muss die deutsche Entscheidung bevor sie in Italien vollstreckt werden kann, im Rahmen des Exequaturverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 für vollstreckbar erklärt werden.



Zu erhalten über:
DEinternational Italia Srl

Online-Bestellung unter:

www.ahk-italien.it/publikationen/wirtschaftsstandort-italien/

GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN: Die S.n.c. und die Haftung des übertragenden Gesellschafters.....	Seite 5
DEUTSCHLAND: Wettbewerbsverbote bei Unternehmensverkauf.....	Seite 5
CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
ITALIEN: Der faktische Verwalter: inoffizielles aber verantwortliches Mitglied der corporate governance.....	Seite 6
DEUTSCHLAND: Gewerbeanzeige bei EU-Dienstleistungsunternehmen entbehrlich.....	Seite 6
MERGERS & ACQUISITIONS	
ITALIEN: Die verhinderte Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen.....	Seite 7
DEUTSCHLAND: Neuer Umwandlungssteuererlass für die zweite Hälfte des Jahres 2011 erwartet.....	Seite 7
BESTEuerung VON UNTERNEHMEN	
ITALIEN: Neuerung Vollstreckbarkeit des Feststellungsbescheids	Seite 8
DEUTSCHLAND: Umsatzantiemen stellen in der Regel verdeckte Gewinnausschüttungen dar	Seite 8
UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
ITALIEN: EU-Verordnung 282/2011 - Neue Anforderungen an die Kunden- identifikation seitens des Leistungserbringers	Seite 9
DEUTSCHLAND: Haftung für unberechtigten Umsatzsteuerausweis auch bei unvollständiger Rechnung.....	Seite 9
ARBEITSRECHT	
ITALIEN: Anreize und Datenschutzgesetz	Seite 10
DEUTSCHLAND: Arbeitsgericht Berlin: CGZP (Zeitarbeit) auch für die Vergangenheit nicht Tariffähig.....	Seite 10
EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
ITALIEN: Besteuerung des Einkommens aus beschäftigter Arbeit des ins Ausland entsandten Arbeitnehmers: Ministerielle Darstellung	Seite 11
HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
ITALIEN: Das Kriterium der „equità“ beim Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters.....	Seite 12
DEUTSCHLAND: BGH ändert Rechtsprechung zum Handelsvertreterausgleich.....	Seite 12
PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
ITALIEN: Obligatorischer Schlichtungsversuch und geistige Eigentumsrechte	Seite 13
DEUTSCHLAND: OLG Frankfurt a.M. zur Abgrenzung zwischen Marke und geografischer Herkunftsangabe	Seite 13
PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN: Handelsvertreter - internationale Zuständigkeit	Seite 14
PRODUZENTENHAFTUNG	
ITALIEN: Informationspflichten zulasten des Verkäufers.....	Seite 15
LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT	
EUROPA: Neues zum Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel	Seite 15

SEITE

3

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**ITALIEN:** Neuigkeiten von der Europäischen Kommission Seite **16****BESTEUERUNG VON PERSONEN****ITALIEN:** IRPEF-Steuerbegünstigungen - Rundschreiben 20/e vom 13. Mai 2011... Seite **16****DATENSCHUTZ****ITALIEN:** Neue Vorkehrungen zum Datenschutz von Kontokorrentinhabern Seite **17****INSOLVENZRECHT****ITALIEN:** Verhalten, welches das Insolvenzverfahren behindert,
kann die Entschuldung ausschließen Seite **17****BAU- UND IMMOBILIENRECHT****ITALIEN:** Bürgschaftspflicht der Baufirma gemäß Rechtsverordnung 122/2005
erst nach der Baugenehmigung..... Seite **18****ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN:** Fehlen der allgemeinen Anforderungen und Verwirkung der
vorläufigen Kautions Seite **18****ENERGIERECHT****ITALIEN:** Zugangsvoraussetzungen zu den Fördertarifen nach dem Conto
Energia IV..... Seite **19****ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT****ITALIEN:** Zugangsrecht und Antrag auf Marktzulassung für Generika..... Seite **19****STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN:** Das Finanzamt muss im Fall von Verzicht auf die steuerlichen
Forderungen für den vom Steuerpflichtigen erlittenen Schaden
aufkommen Seite **20**

SEITE

4

**ITALIEN: DIE S.N.C. UND DIE HAFTUNG DES ÜBERTRAGENDEN
GESELLSCHAFTERS**

Für die Personengesellschaften sieht Art. 2290 des ital. Zivilgesetzbuches (cod. civ.) vor, dass der Gesellschafter, der sich aus der Gesellschaftsbindung löst, für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft Dritten gegenüber haftet. Der Oberste Gerichtshof hat klargestellt (Urteil Nr. 25123 vom 13. Dezember 2010), dass der Begriff des „Dritten“ im Sinne des Art. 2290 nicht die Gesellschaft selbst und die anderen Gesellschafter erfasst. Er hat klargestellt, dass im Falle der Übertragung eines Anteils an einer Società in nome collettivo der übertragende Gesellschafter, der den Erwerbern das Nichtbestehen von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht zugesichert hat, für die vor der Übertragung entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten ausschließlich gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft und nicht auch gegenüber der Gesellschaft bzw. den Erwerbern (sprich die neuen Gesellschafter, die nach Art. 2269 cod. civ. auch für die vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften) haftet. Werden diese getilgt, haben die letzteren keinen Anspruch gegenüber dem übertragenden Ex-Gesellschafter, für die von ihnen an die Gläubiger der Gesellschaft ausgezahlten Beträge schadlos gehalten zu werden.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
5**DEUTSCHLAND: WETTBEWERBSVERBOTE BEI UNTERNEHMENSVERKAUF**

Die Ertragskraft eines Unternehmens hängt maßgeblich auch von seiner Reputation bei Kunden, Lieferanten und sonstigen Marktteilnehmern sowie dem Know how seiner Mitarbeiter ab. Dabei handelt es sich um flüchtige Güter, die größtenteils nicht durch Patente oder ähnliche Schutzrechte geschützt werden können. Deshalb drängen die Käufer bei vielen M&A-Transaktionen darauf, ein Wettbewerbsverbot zu Lasten der Verkäufer zu vereinbaren. Die wirtschaftliche Bedeutung solcher Wettbewerbsverbote kann man sich anhand einer jüngsten Entscheidung vor Augen führen. Ein ICC-Schiedsgericht soll AREVA € 648 Mio. von einem früheren Joint-Venture-Partner wegen Verstoßes gegen eine Konkurrenzausschlussklausel zugesprochen haben. Die Klausel schützte AREVA für die Dauer von 8 Jahren, im Bereich der Kerntechnik vor Wettbewerb. Das Schiedsgericht verkürzte jedoch die Dauer der Konkurrenzausschlussklausel auf 4 Jahre. Allerdings dürfen Wettbewerbsverbote nur eine eingeschränkte Höchstdauer aufweisen. Während ein Verbot von 2 Jahren regelmäßig zulässig ist, bedürfen längere Gebote bis zu maximal 5 Jahre einer besonderen Rechtfertigung. Ein überlanges Verbot ist nicht unwirksam, sondern kann nach deutschem Recht auf einen angemessenen Zeitraum reduziert werden.



RA Dr. Karl von Hase
hase@gsk.de
Avv. u. RAin Roberta Correnti, LL.M.
correnti@gsk.de
www.gsk.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: DER FAKTISCHE VERWALTER: INOFFIZIELLES ABER
VERANTWORTLICHES MITGLIED DER CORPORATE GOVERNANCE**

Mit zwei brandneuen Urteilen (Nr. 22334 vom 6. Juni 2011 im Bereich der Arbeitssicherheit und Nr. 23425 vom 10. Juni 2011 im Bereich der Steuerdelikte) bestätigt der Kassationsgerichtshof die strafrechtliche Haftung des sog. faktischen Verwalters, d.h. jener Person, die konkret, ohne formalrechtlichen Auftrag, das Unternehmen leitet. Der oberste italienische Gerichtshof betont, dass als eigentlicher Täter jene Person gilt, die effektiv die Gesellschaft führt, ohne formalrechtlich geschäftsführende Funktionen inne zu haben, „weil nur sie in der Lage ist, die vom Gesetz geforderte/bzw. verbotene Handlung zu begehen“, während der Außenstehende der „Strohmann“ ist. Dem reinen „Strohmann“ sei, laut Kassationsrichtern, allein eine Mitschuld anlastbar. Die Kassationsrichter bekräftigen aber, dass der faktische Verwalter nur dann strafrechtlich haftbar ist, wenn seine effektive Mitwirkung in der Führung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der strafrechtlich relevanten Vorfälle nachgewiesen werden kann. In einem konkreten Fall eines Hauptaktionärs, der die Geschäftsführung erst nach dem Zeitpunkt der strafrechtlich relevanten Vorfälle übernommen hatte, ohne dazu formalrechtlich beauftragt worden zu sein, hat das Gericht dessen strafrechtliche Verantwortung als faktischer Verwalter nicht per se ausgeschlossen, sondern allein deshalb, weil keine Beweise für seine faktische Geschäftsführertätigkeit im relevanten Zeitraum vorlagen.



RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberater, Rechnungsprüfer
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
6**DEUTSCHLAND: GEWERBEANZEIGE BEI EU-DIENSTLEISTUNGS-
UNTERNEHMEN ENTBEHRLICH**

Zur „Compliance“ gehört auch die Beachtung des Wirtschaftsverwaltungsrechts. § 1 der Gewerbeordnung (GewO) gestattet grundsätzlich jedermann den Betrieb eines Gewerbes, also einer dauerhaften, auf Gewinnerzielung gerichteten, selbständigen Tätigkeit. Als Ausnahme von diesem Grundsatz bedarf man einer Erlaubnis etwa für Finanzdienstleistungen, Arbeitnehmerüberlassung oder Güterkraftverkehr. Nicht unter den Gewerbebegriff fallen die Vermögensverwaltung, Urproduktion und die freien Berufe.

Wer ein stehendes Gewerbe anfängt oder eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle eröffnet, muss dies der zuständigen Behörde anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Verlegung und Aufgabe des Betriebs, sowie bei Änderung des Unternehmensgegenstands.

Im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) befreit § 4 GewO solche Gewerbetreibende u.a. von der Anzeigepflicht, die von einer Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig werden. Das gilt auch für nach § 38 GewO überwachungsbedürftige Tätigkeiten wie Reisebüros oder Metall- und Edelsteinhandel.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: DIE VERHINDERTE PRIVATISIERUNG VON ÖFFENTLICHEN
DIENSTLEISTUNGEN**

Mit der Volksbefragung vom 12. und 13. Juni 2011 ist der Art. 23-bis (lokale öffentliche Dienstleistungen von wirtschaftlicher Relevanz) des Gesetzesdekretes Nr. 112 vom 25. Juni 2008 abgeschafft worden, und zwar in der Fassung, die aus dem Verfassungsgerichtsurteil Nr. 325 vom Jahr 2010 hervorgegangen ist. Die außer Kraft gesetzte Bestimmung schränkte die Möglichkeiten der unmittelbaren Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen mittels der Formel des „inhouse“ ein. Darunter ist die Beauftragung von Körperschaften zu verstehen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Durch die Volksbefragung ist der Prozess der schrittweisen Privatisierung des Bereiches der öffentlichen Dienstleistungen unterbrochen worden, der zur Zeit immer noch durch einen wesentlichen Anteil der öffentlichen Körperschaften in den Besitzverhältnissen der darin tätigen Unternehmen gekennzeichnet ist. Die abgeschaffte Bestimmung hatte den Zweck, die Veräußerung von öffentlichen Beteiligungen anzuregen und dadurch den Privaten den Zugang zu einem Bereich zu ermöglichen, der einen großen Bedarf an Investitionen und an mehr Effizienz in der Verwaltung hat.

Die Volksbefragung ruft wieder den vorherigen Mechanismus der Vergabe von öffentlichen Diensten ins Leben: zum Beispiel mittels öffentlicher Ausschreibung oder durch den Einsatz von gemischten öffentlich/privaten Gesellschaften mit einem privaten Gesellschafter.



Avv. Marco Cerritelli
marco.cerritelli@cbalex.it
Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
7**DEUTSCHLAND: NEUER UMWANDLUNGSSTEUERERLASS FÜR DIE ZWEITE
HÄLFTE DES JAHRES 2011 ERWARTET**

Die steuerlichen Folgen zivilrechtlicher Umwandlungen sind im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) geregelt. Zu dessen Anwendung und Auslegung hat die Finanzverwaltung im Jahre 1998 den Umwandlungssteuererlass sowie im Jahre 2003 ein Ergänzungsschreiben dazu veröffentlicht. Nachdem das UmwStG im Dezember 2006 umfangreich geändert wurde, wartet die Praxis seitdem auf ein neues Anwendungsschreiben um die durch die Neuregelungen entstandene Rechtsunsicherheit zu verringern. Die Änderungen im UmwStG betreffen vor allem die seit neuem möglichen grenzüberschreitenden Vermögensübertragungen und Umstrukturierungen im EU/EWR-Raum. Nunmehr können auch Gesellschaften, die Sitz und Ort der Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat haben übertragende oder übernehmende Rechtsträger sein. Ein erster Entwurf des neuen Umwandlungssteuererlasses liegt nun endlich vor. Bis zum 15.06.2001 haben die Bundesministerien und kommunalen Spitzenverbände sowie Wirtschaftsverbände und Fachleute Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Nach Abschluss dieser Verbandsanhörung werden, sofern erforderlich, letzte Änderungen eingebaut. Die endgültige Fassung soll dann im Herbst 2011 veröffentlicht werden.



RA FASTR StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

ITALIEN: NEUERUNG VOLLSTRECKBARKEIT DES FESTSTELLUNGSBESCHEIDS

Ab dem 1. Juli 2011 sind die Feststellungsbescheide in Bezug auf die MwSt. und die direkten Steuern (IRES, IRPEF, IRAP), welche im Zusammenhang mit der zum 31.12.2007 laufenden und den nachfolgenden Steuerperioden ausgestellt werden, direkt nach 60 Tagen ab Zustellung vollstreckbar. Die genannten Bescheide müssen außerdem den Vermerk enthalten, dass nach 30 Tagen ab der genannten Zahlungsfrist (und somit 90 Tage ab Zustellung an den Steuerzahler) der Einhebungskonzessionär (Equitalia) mit der Eintreibung (auch Zwangseintreibung) beauftragt wird.

In Bezug auf die genannten Bescheide werden also nachfolgend keine Steuerzahlkarten mehr versandt.

Auf der Grundlage des kürzlich erlassenen Gesetzesdekrets Nr. 70/2011 (sogenanntes „Entwicklungsdekret“) wird, im Falle eines gerichtlichen Aussetzungsantrages, bis zum Beschluss des Richters und in jedem Fall bis zum 120. Tag keine Vollstreckung vorgenommen. Im Rahmen einer Umwandlung des Dekrets in Gesetz könnte dieser Zeitraum jedoch verlängert oder sogar aufgehoben werden, so dass die Aussetzung bis zum Urteil in erster Instanz gültig ist.



Dott. Dirk Prato

dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold

hannes.hilpold@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE

8

DEUTSCHLAND: UMSATZTANTIEMEN STELLEN IN DER REGEL VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN DAR

Die Vereinbarung von Umsatzbeteiligungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer steht grundsätzlich dem eigenen Gewinnstreben der GmbH entgegen und ist regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttung einzustufen, die beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Eine umsatzbezogene Zusatzvergütung kann aber nach einer Entscheidung des BFH steuerrechtlich ausnahmsweise anzuerkennen sein, wenn die mit der Vergütung angestrebte Leistungssteigerung des Begünstigten durch eine Gewinnbeteiligung nicht zu erreichen wäre, so etwa in einer ertragsschwachen Aufbauphase des Unternehmens.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales
Steuerrecht

r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



UMSATZSTEUER UND ZÖLLE**ITALIEN: EU-VERORDNUNG 282/2011 - NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE KUNDENIDENTIFIKATION SEITENS DES LEISTUNGSERBRINGERS**

Dem umsatzsteuerlichen Status des Leistungsempfängers ist besondere Bedeutung beizumessen, seitdem die neuen Regelungen zur Bestimmung des Dienstleistungsortes in Kraft getreten sind (sogenanntes Empfängerortprinzip/Sitzortprinzip). Deshalb werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 Anforderungen an den Leistungserbringer zur korrekten Identifikation der Kunden erlassen. Diese sind ab 1. Juli 2011 verbindlich.

Insbesondere regelt Artikel 18 der Verordnung, wie der Status des Leistungsempfängers zu bestimmen ist. Dabei wird zwischen in der Gemeinschaft und außerhalb ansässigen Leistungsempfängern unterschieden.

Bei in der Gemeinschaft ansässigen Kunden hat der Lieferant die Bestätigung der Gültigkeit der ihm vom Leistungsempfänger übergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) sowie des zugehörigen Namens und der zugehörigen Anschrift zu erlangen. Wenn ein derartiger Leistungsempfänger keine USt-IdNr vorweist, kann der Lieferant davon ausgehen, daß dieser den Status eines Nichtsteuerpflichtigen hat.

Den außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Kunden kann der Lieferant den Status eines Steuerpflichtigen unterstellen, wenn ihnen die zuständigen Steuerbehörden eine Tätigkeit bescheinigt haben, die ihnen das Recht zur Erlangung von Umsatzsteuererstattungen nach der 13. Richtlinie einräumt. Falls der Kunde eine derartige Bescheinigung nicht beibringt, kann der Nachweis der Steuerpflicht durch eine Umsatzsteuernummer oder eine ähnliche Identifikation oder andersartige Nachweise der Steuerpflicht des Kunden geführt werden. Der Leistungserbringer hat in diesem Fall die Richtigkeit der gemachten Angaben unter Anwendung der kaufmännischen Sorgfalt zu überprüfen.



Dott. Luca Lavazza | luca.lavazza@it.pwc.com

Dott. Francesco Pizzo | francesco.pizzo@it.pwc.com

SEITE
9**DEUTSCHLAND: HAFTUNG FÜR UNBERECHTIGTEN UMSATZSTEUERAUSWEIS AUCH BEI UNVOLLSTÄNDIGER RECHNUNG**

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer (USt.) ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, schuldet gemäß § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) die ausgewiesene USt. Dies betrifft die Fälle, in denen der Rechnungsaussteller kein Unternehmer oder nur Kleinunternehmer ist, oder aber gar keine Lieferung oder sonstige Leistung ausführt. Mit Urteil vom 17.02.2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung geändert und zu Gunsten der Finanzverwaltung entschieden, dass der unberechtigte Ausweis von USt auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsausstellers führen kann, wenn die Rechnung nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält, die für den Vorsteuerabzug beim Empfänger erforderlich sind. In dem entschiedenen Fall enthielten die Rechnungen weder Lieferzeitpunkt noch fortlaufende Rechnungsnummern. Die in den Rechnungen bezeichneten Lieferungen wurden nicht ausgeführt. Der Rechnungsempfänger verwendete die Rechnungen dennoch zum Vorsteuerabzug. Nach Meinung des BFH soll § 14c UStG Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis verhindern. Zur Gefährdung des Steueraufkommens genüge dabei ein Abrechnungsdokument, das die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweist oder den Schein einer solchen erweckt und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleitet. Es sei aber nicht erforderlich, dass dieses Dokument alle vom Umsatzsteuergesetz geforderten Merkmale einer Rechnung aufweise.



RA FASr StB Andreas Jokisch | andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier | andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

ITALIEN: ANREIZE UND DATENSCHUTZGESETZ

Mit Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 (noch nicht in Gesetz umgewandelt) hat der Ministerrat einige Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft und Förderung der Beschäftigung eingeführt.

Konkret sieht das Dekret u.a. ein Steuerguthaben zugunsten von Unternehmen vor, die in den kommenden 12 Monaten in Süditalien Arbeitnehmer unbefristet anstellen oder in den Jahren 2011 – 2012 Forschungsprojekte finanzieren

Desweiteren sieht das Dekret eine Reihe von Änderungen des Datenschutzgesetzes (GvD. 196/2003) vor, darunter die Reduzierung der Informations- und Zustimmungspflichten in der Mitteilung betreffend die Daten zu administrativen – buchhalterischen Zwecken zwischen Beteiligungsgesellschaften. Außerdem wurde festgelegt, dass im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten in spontan von Kandidaten an Unternehmen geschickten Lebensläufen das Informationsschreiben zur Datenverarbeitung nur für einen etwaigen ersten Kontakt mit dem Kandidaten verpflichtend ist und außerdem keine Zustimmung erforderlich ist. Für Unternehmen, die keine sensiblen Daten verarbeiten oder die sensible Daten ausschließlich im Hinblick auf die eigenen Arbeitnehmer und Mitarbeiter verarbeiten, wurde die Aufbewahrung des Dokuments zur Sicherheit ("DPS") durch eine reine Selbstbescheinigungspflicht ersetzt.



Giuseppe Cucurachi
giuseppe.cucurachi@jenny.it
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
10**DEUTSCHLAND: ARBEITSGERICHT BERLIN: CGZP (ZEITARBEIT) AUCH FÜR DIE VERGANGENHEIT NICHT TARIFFÄHIG**

Für größeren Wirbel sorgte jüngst eine Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG Beschluss vom 14. Dezember 2010 - 1 ABR 19/10) zum Thema der Tariffähigkeit einer Gewerkschaft. Betroffen war die Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP).

Die Auswirkungen sind erheblich: auf die Branche der Arbeitnehmerüberlassung kommen wegen des Equal-Treatment-Gebots (§ 10 Abs. 4 AÜG) fast milliardenschwere Gehaltsnachzahlungen zu. Unklar war allerdings, ab wann die Zahlungen zu leisten sind: erst ab der Entscheidung des BAG von 2010 oder rückwirkend.

Das Arbeitsgericht Berlin entschied als erstes Gericht nach der BAG-Entscheidung, dass die Spitzenorganisation der Christlichen Zeitarbeitsgewerkschaften (CGZP) auch in der Vergangenheit nicht tariffähig war, also auch nicht zum Zeitpunkt der älteren Tarifverträge vom November 2004, Juni 2006 und Juli 2008. Die Gehaltsnachzahlung muss nach dieser Entscheidung also rückwirkend erfolgen. Gegen die Entscheidung des ArbG Berlin ist Berufung eingelegt worden.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

**ITALIEN: BESTEUERUNG DES EINKOMMENS AUS BESCHÄFTIGTER ARBEIT
DES INS AUSLAND ENTSANDTEN ARBEITNEHMERS: MINISTERIELLE
DARSTELLUNG**

Zur „Sonderregelung“ für das Arbeitseinkommen des ins Ausland entsandten Arbeitnehmers hat das italienische Finanzamt Agenzia delle Entrate folgende Klärungen erteilt: (i) Es muss ein spezifischer Vertrag abgeschlossen werden, der die Ausführung der Arbeitsleistung exklusiv im Ausland vorsieht, und der Beschäftigte muss in eine spezielle Rolle für das Ausland eingesetzt werden; (ii) Die „konventionelle Vergütung“ umfasst eventuelle Naturalleistungen, die der Arbeitgeber seinem Beschäftigten in der Zeit der Entsendung gewährt; (iii) Die Aufenthaltszeit im Ausland muss nicht kontinuierlich sein. Es genügt, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Ausland an mindestens 183 Tagen im Laufe von zwölf Monaten leistet; (iv) In die Berechnung der 183 Tage fließen Urlaubszeit, Feiertage, wöchentliche Ruhetage und andere arbeitsfreie Tage ein, unabhängig vom Ort, an dem sie verbracht werden; (v) Wenn der Vertrag mehr als 183 Tage Aufenthalt im Ausland vorsieht, wendet der Steuersubstitut die darin vorgesehene Besteuerung ab der ersten ausgezahlten Vergütung an; vorbehalten bleibt die Berichtigung bei der Verrechnung, wenn die erforderlichen Bedingungen für die Anwendung der Sonderregelung nicht mehr vorliegen.



Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
11



© Foto: C. Schmitz

**ITALIEN: TRAGENDE STAHLPRODUKTE -
VERSTÄRKTE KONTROLLEN**

Stahlprodukte mit tragender Funktion in Konstruktionen, angefangen von Betoneisen bis hin zu fertigen Stahlbauelementen, müssen in Betrieben hergestellt worden sein, die als sog. „Centro di Trasformazione Acciai“ in Italien attestiert wurden. Das STC-Attestat muss auch für ausländische Herstellungsbetriebe beigebracht werden.

Die Bauleiter (Direttori dei lavori) kontrollieren verstärkt das Vorliegen eines gültigen STC-Attestats und verweigern die Annahme von Stahlprodukten, die von nicht attestierten Betrieben stammen. Betroffene Unternehmen müssen rechtzeitig Vorsorge treffen, da nach Beginn einer Projektumsetzung der rechtzeitige Erhalt des Attestats in der Regel ausgeschlossen ist (mehrmonatige Bearbeitungszeit).

Nähere Informationen dazu sowie Unterstützung bei der Beantragung bietet die DEinternational Italia Srl.

Ansprechpartner: Carolina Pajè, Tel.: +39.02.398009.59

[Mail: recht@deinternational.it](mailto:recht@deinternational.it)

ITALIEN: DAS KRITERIUM DER „EQUITÀ“ BEIM AUSGLEICHSANSPRUCH DES HANDELSVERTRETERS

Die Kriterien für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind in der EU-Handelsvertreterrichtlinie geregelt, die vom deutschen Recht geprägt ist.

Das oberste italienische Zivilgericht hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung bekräftigt, dass die EU-Vorgaben auch bei in Italien vorhandenen kollektivvertraglichen Regelungen zu berücksichtigen sind. Nach dem Gericht hat daher stets eine Billigkeitsprüfung stattzufinden, wobei die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (Urteil vom 23.05.2011, Nr. 11320). Es ist daher unzulässig, den Ausgleichsanspruch allein anhand des Provisionsverlusts zu bestimmen, den der Handelsvertreter infolge der Vertragsbeendigung erleidet.



Avv. Lucia Flintrop
lucia.flintrop@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: BGH ÄNDERT RECHTSPRECHUNG ZUM HANDELSVERTRETERAUSGLEICH

Nach einem BGH-Urteil vom 16.2.2011 (VIII ZR 226/07) ist § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB richtlinienkonform dahin auszulegen, dass der Ausgleichsanspruch nur dann ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters und der Kündigung des Unternehmers ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang besteht.

Zuvor hatte der BGH die Frage dem EuGH nach Art. 234 EG (nun Art. 267 AEUV) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 28.10.2010 zunächst auf den Wortlaut von Art. 18 lit. a der Richtlinie 86/653/EWG hingewiesen: danach entfällt der Ausgleichsanspruch, wenn der Unternehmer den Vertrag „wegen“ eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters kündigt. Erfährt der Unternehmer erst später von der Pflichtverletzung, hat er die Kündigung offensichtlich nicht aus diesem Grund ausgesprochen. Zudem ist die Vorschrift als Ausnahme vom Grundsatz des dem Handelsvertreter zustehenden Ausgleichs eng auszulegen. Immerhin kann die Pflichtverletzung bei der Billigkeit des Ausgleichs berücksichtigt werden

An seiner bisherigen, am Wortlaut der deutschen Regelung orientierten Rechtsprechung mochte der BGH danach auch für Vertragshändler nicht mehr festhalten.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
12

ITALIEN: OBLIGATORISCHER SCHLICHTUNGSVERSUCH UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Am 20. März 2011 ist die vom d.lgs. 28/2010 eingeführte, den obligatorischen Schlichtungsversuch betreffende Regelung in Kraft getreten. Art. 5, Abs. 1 – der den objektiven Anwendungsbereich der neuen Regelung definiert – setzt jedoch nichts in Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrechte fest.

Einer minderheitlichen Ausrichtung der Rechtslehre zufolge ist das vorbeugende Schlichtungsverfahren auch im Hinblick auf Klagen im Bereich des geistlichen Eigentums obligatorisch, und zwar weil die Rechte über geistiges Eigentum unter den Begriff der „dinglichen Rechte“ fallen, auf welche die Bestimmungen des Art. 5, Abs. 1, d.lgs. 28/2010 zwangsweise Anwendung finden.

Obwohl es keine ausdrückliche Stellungnahmen der Rechtsprechung zum Thema gibt, lehnt die vorherrschende Meinung in der Lehre die Gleichstellung des geistlichen Eigentums mit dem dinglichen Eigentum ab. Daraus folgt, dass die Erhebung einer auf urheberrechtlichen Ansprüchen beruhenden Klage nicht der Pflicht des vorgerichtlichen Schlichtungsversuches untersteht.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

SEITE
13

DEUTSCHLAND: OLG FRANKFURT A.M. ZUR ABGRENZUNG ZWISCHEN MARKE UND GEOGRAFISCHER HERKUNFTSANGABE

Ein Zeichen, das die geografische Herkunft eines Produktes beschreibt, kann keine Marke sein (Art. 3 (1) c) RiL 2008/95 EG). Eine geografische Herkunftsangabe muß richtig sein, sonst ist sie irreführend. Das ergibt sich im deutschen Recht aus §§ 127, 128 MarkenG. Ein eben vom OLG Frankfurt entschiedener Fall zeigt, wovon im Einzelfall die Abgrenzung abhängt. Der deutsche Hersteller eines in Deutschland vertriebenen, aber im Ausland hergestellten Werkzeuges gab auf der Verpackung das mehrfach als Marke registrierte Zeichen „KS Tools“ mit hochgestelltem R im Kreis (®) und dem Zusatz „Germany“ an. Ein Wettbewerbsverband hielt den Zusatz für irreführend, weil die Werkzeuge nicht in Deutschland hergestellt seien, und klagte vor dem OLG Frankfurt auf Unterlassung. Der Hersteller meinte, er benütze das „Germany“ als Teil seiner Marke. Das Gericht folgte dem nicht und verbot die Werbung. Der Verkehr verstehe „Germany“ als Hinweis auf die geografische Herkunft der Werkzeuge. Gerade durch die Verwendung des ® erkenne der Verkehr das vorangestellte Zeichen als Marke, das weitere Wort „Germany“ als etwas anderes, eben als geografische Herkunftsangabe.



GRAF VON WESTPHALEN

Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com
www.gvw.com

ITALIEN: HANDELSVERTRETER - INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

Das EuGVO sieht in Artikel 5 Nr. 1, Buchst. b, zweiter Gedankenstrich vor, dass bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen das Gericht des Ortes international zuständig ist, um über jede Streitigkeit aus dem Vertrag zu entscheiden, an dem die Dienstleistungen erbracht worden sind oder hätten erbracht werden sollen. Mit Urteil C-19/09 vom 11.03.2010 hat der EuGH diesbezüglich festgehalten, dass bei Erbringung von Dienstleistungen in einem Handelsvertretungsverhältnis in mehreren Mitgliedsstaaten für die Entscheidung über alle Klagen aus dem Vertrag das Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel sich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung befindet. Sollte sich dieser Ort nicht aus dem Vertrag ergeben, so muss auf den Ort der tatsächlichen Erfüllung des Vertrages abgestellt werden. Kann der fragliche Ort nicht aufgrund der tatsächlichen Erfüllung ermittelt werden, so ist der Ort massgebend, an dem der Handelsvertreter seinen Wohnsitz innehält. Dieses Kriterium, das naturgemäss immer erkennbar ist, ist in hohem Masse vorhersehbar und bestimmbar und steht ausserdem auch in enger Verknüpfung zu der Streitigkeit.



Avv. RA Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

SEITE
14

© Yuri Arcurs | www.istockphoto.de

! PRÄSENTIEREN SIE IHR UNTERNEHMEN IM NEWSLETTER "RECHT & STEUERN"!

- Sichtbarkeit bei Entscheidungsträgern aus im deutsch-italienischen
- Wirtschaftsverkehr tätigen Unternehmen, Verbänden, Banken, öffentliche Einrichtungen, Messesellschaften und Medien
- mehr als 3000 Adressaten
- Sichtbarkeit für die Dauer von 2 Jahren im Newsletterarchiv auf der Homepage der Deutsch-Italienischen Handelskammer
- Verteilung der gedruckten Ausgaben des Newsletters bei Veranstaltungen und anderen Kontakten der Deutsch-Italienischen Handelskammer und der DEinternational
- Italia Srl

Kontakt bei Interesse: Heinz-Georg Krolovitsch, Tel. +3902398009-29,
E-Mail: krolovitsch@deinternational.it

PRODUZENTENHAFTUNG**ITALIEN: INFORMATIONSPFLICHTEN ZULASTEN DES VERKÄUFERS**

Der Kassationshof hat in einem jüngsten Urteil bezüglich der Verantwortung des Verkäufers bei Schäden wegen fehlerhaften Produkten eine dem Verbraucher günstige Deutung der auf diesen gemäß D.P.R. Nr. 224/88 lastenden Auflagen geliefert. Der Rechtsspruch hat eine Verantwortung des Verkäufers, welcher die Daten des Herstellers der fehlerhaften Ware nicht geliefert hat, für den durch die fehlerhaften Produkte entstandenen Schaden festgelegt. Der Kassationshof hat klargestellt, dass die Tatsache, dass der Geschädigte vor dem Gerichtsverfahren die Daten des Herstellers nicht schriftlich beim Händler angefordert hat, unerheblich ist, da der Kunde trotzdem eine Entschädigung beanspruchen kann. Eine solche auf dem Verbraucher lastende Anfrage, darauf abzielend, die Daten des Herstellers über die dem Händler zur Verfügung stehenden zu ermitteln, stellt eine dem Geschädigten auferlegte Sorgfaltsverpflichtung dar. Folglich hindert eine fehlende Erfüllung den Geschädigten nicht daran, ihm zustehende Ansprüche gegenüber dem Händler, auch abgesehen von der Ermittlung des Herstellers, geltend zu machen; es kann höchstens zu einer Verurteilung des Geschädigten zur Zahlung der Prozesskosten kommen.



Avv. Marco De Stefanis
marco.destefanis@heussen-italia.it
www.heussen-italia.it

SEITE
15**LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT****EUROPA: NEUES ZUM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG BETREFFEND DIE INFORMATION DER VERBRAUCHER ÜBER LEBENSMITTEL**

Am 14.6.11 fand der 3. Trialogue bzgl. des Vorschlags für eine Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel statt, bei dem es zu einer Einigung über die bislang umstrittenen Themen gekommen zu sein scheint. Unter anderem scheint man darüber übereingekommen zu sein, dass die Nährwertangaben nicht zwingend auf der Vorderseite der Etiketle angegeben werden müssen, während die Angaben zum Brennwert und den 5 Nährstoffen (Fette, Kohlenhydrate, Proteine, Zucker, Salz) auf der Vorderseite freiwillig angegeben werden können, wobei auch die Möglichkeit besteht, die GDA zu nennen. Darüber hinaus scheint vom Änderungsvorschlag, der einen Warnhinweis für schwangere Frauen im Falle von Aspartam forderte, Abstand genommen worden zu sein. Darauf hinzuweisen ist schließlich, dass nach der im Rahmen des Trialogues gefundenen Einigung, zwecks besserer Lesbarkeit, die minimale Höhe der klein geschriebenen « x » Buchstaben für Pflichtangaben nicht kleiner als 1,2 mm sein darf, bzw. 0,9 mm in Fällen in denen die breiteste Verpackungsoberfläche nicht größer als 80 cm² ist. Was die Ursprungskennzeichnung anbelangt, scheint das Europäische Parlament bereit zu sein, den Standpunkt des Rats in erster Lesung, nämlich den Hinweis auf die Herkunft von Fleisch von Schweinen, Schafen und Ziegen, Geflügel und Kaninchen, zu akzeptieren. Über den Text des Kompromisses wird am 6. Juli 2011 diskutiert und abgestimmt werden.



in cooperation with

meyer // meisterernst
rechtsanwälte / avvocati

Avv. und RA Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.com

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**ITALIEN: NEUIGKEITEN VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Die Europäische Kommission hat kürzlich Untersuchungen in einigen Mitgliedstaaten in verschiedenen Industriesektoren eingeleitet, da diese erklärt hat, Grund zu haben, dass einige Gesellschaften die Bestimmungen über das Kartellverbot und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verletzt haben könnten (Art. 101 AEUV).

Die Abgesandten der Europäischen Kommission begleitet von den Beamten der entsprechenden nationalen Behörden haben unangekündigte Ermittlungen in den Geschäftsräumen einiger Gesellschaften durchgeführt, welche zum einen in der Branche der KFZ-Sicherheitssysteme und zum anderen in der Industriemotorenbranche tätig sind.

* * * * *

Im Rahmen der Beurteilung des Zusammenschlusses, welcher den Erwerb des italienischen Konzerns Parmalat durch den französischen Konkurrenten Lactalis zum Gegenstand hat, hat die Europäische Kommission keine Einwendungen erhoben. Im März 2011 hat Lactalis eine Beteiligung von 28,97% an Parmalat erworben, und am 23. Mai ein Angebot veröffentlicht, alle Aktien von Parmalat zu kaufen. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb in Italien und der EU nicht erheblich beeinträchtigt.

**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

SEITE
16**BESTEuerung VON PERSONEN****ITALIEN: IRPEF-STEUERBEGÜNSTIGUNGEN -
RUNDSCHREIBEN 20/E VOM 13. MAI 2011**

Mit Rundschreiben Nr. 20/E erläuterte die Agentur für Einnahmen die jüngsten Steuerbegünstigungen, die bei der Abfassung des "Modello Unico" zu berücksichtigen sind.

Zu den wichtigsten Neuheiten zählen:

- Ausbildungskosten, Absetzbarkeit von 19% für Ausbildungskosten an Konservatorien und gleichgestellten Musikinstituten;
- Mietkosten für am Studienort nicht ansässige Studenten; bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern können von jedem Elternteil 19% bis zu einem Höchstbetrag von € 2.633,- abgesetzt werden;
- Kosten für sportliche Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen zwischen 5 und 18 Jahren; Absetzbarkeit von 19% bis zu einem Höchstbetrag von € 210,-, auch wenn diese Kosten gegenüber Gemeinden getragen wurden, die sich vertraglich gebundener Strukturen bedienen;
- Arztkosten, Absetzbarkeit auch ohne Verschreibung für Leistungen von Psychologen und Psychotherapeuten;
- Behinderte; es wird eine Liste der häufigsten Vorrichtungen für Behinderte geliefert, für die ein Steuerabzug in Höhe von 19% Anwendung findet.



STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it

DATENSCHUTZ**ITALIEN: NEUE VORKEHRUNGEN ZUM DATENSCHUTZ VON KONTOKORRENTINHABERN**

Der Datenschutzbeauftragte hat sich mit Beschluss vom 12.5.2011 zu vielen Anzeigen von Kontokorrentinhabern ausgesprochen, die eine nicht autorisierte Mitteilung eigener Finanzdaten an Dritte durch Bankangestellte zum Gegenstand hatten, die zu persönlichen Zwecken, wie z.B. Scheidungs- oder Vollstreckungsverfahren benutzt worden waren. Er hat folgende präzise Regeln in Sachen Verfolgung von Bankoperationen, durch Bank- und Postangestellte, eingeführt. Nach dem besagten Beschluss muss nun bei jedem Zugang zu Kundendaten die Identifizierungsnummer des Angestellten, das Datum und die Uhrzeit des Zugangs, die Identifizierungsnummer der benutzten Arbeitsstelle, die Kundennummer und die Vertragsart erfasst werden. Die sog. „Log Files“ sämtlicher Operationen (auch nur zum Zwecke einer Konsultation) müssen für mindestens 24 Monate aufbewahrt werden. Es müssen weiters auch sog. „Alertsysteme“ eingeführt werden, die ein unregelmäßiges oder gefährliches Verhalten signalisieren. Einmal im Jahr müssen auch interne Kontrollen durchgeführt werden, um die Befolgung der vom Datenschutzbeauftragten festgelegten Organisations-, Technik- und Sicherheitsmassnahmen sicher zu stellen. Der Datenschutzbeauftragte regt schließlich an, dass die Kreditinstitute ihren Kunden etwaige nicht autorisierte Zugänge signalisieren und dem Datenschutzbeauftragter die besonders wichtigen Verletzungen anzeigen sollen.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni | mboni@sla.it

Avv. Gretel Malmshaimer | gmalmshaimer@sla.it

SEITE
17

INSOLVENZRECHT**ITALIEN: VERHALTEN, WELCHES DAS INSOLVENZVERFAHREN BEHINDERT, KANN DIE ENTSCHULDUNG AUSSCHLIESSEN**

Das Rechtsinstitut der Entschuldung gibt natürlichen Personen die Möglichkeit, sich von den Restschulden gegenüber Gläubigern zu befreien, welche nicht im Rahmen des Insolvenzverfahrens befriedigt wurden.

Mit Urteil Nr. 11279 vom 25. Mai 2011, hat der Kassationshof den vom Gesetzgeber in Art. 142, Abs. 1, Nr. 2 des italienischen Insolvenzgesetzes verwendeten Begriff „verzögern“ dahingehend ausgelegt, dass dieser als ein Synonym von „verhindern“ zu lesen ist, und ein rechtswidriges Verhalten bezeichnet, welches den Grundsatz der angemessenen Dauer des Insolvenzverfahrens verletzt. Rechtswidriges Verhalten sind also Handlungen, welche in Kenntnis der Unvermeidbarkeit der Krise eines Unternehmens vorgenommen werden, die das Insolvenzverfahren verhindern oder verzögern.

Ferner indiziert der Begriff „in jeder Weise“, dass jegliche Handlungen oder Verhaltensweisen, die darauf ausgerichtet sind, das Verfahren zu verzögern, rechtswidrig sind. Daher sind auch etwaige vom Schuldner gegenüber dem Insolvenzverwalter erhobene Klagen, welche sich als grundlos herausstellen, als Verhaltensweise anzusehen, welche alleine dazu dient, das Insolvenzverfahren zu verzögern.



**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.piolapennutozei.it

**ITALIEN: BÜRGERSCHAFTSPFLICHT DER BAUFIRMA GEMÄSS RECHTS-
VERORDNUNG 122/2005 ERST NACH DER BAUGENEHMIGUNG**

Die Vorschriften zum Schutz der Erwerber von noch zu erbauenden Immobilien, die von der Rechtsverordnung 122/2005 vorgesehen sind, werden nicht bei Vorverträgen angewandt, die als Gegenstand lediglich auf dem Papier existierende Immobilien haben, das heißt die noch in der Planungsphase sind und für die noch nicht die Baugenehmigung oder eine gleichwertige Zulassung beantragt worden ist. Das hat das Oberste Gericht mit dem Urteil Nr. 5749/2011 geklärt, wobei klargestellt wurde, dass der Vorvertrag zum Verkauf von lediglich geplanten Immobilien auch ohne die Bürgschaft der Baufirma gültig ist, falls die Baugenehmigung noch nicht beantragt und der Bau des Gebäudes noch nicht begonnen worden ist. Die Richter haben unter Ausschluss einer extensiven Auslegung der Rechtsverordnung 122/2005 festgelegt, dass diese Bestimmungen – die den Käufer eines sich im Bau befindlichen Hauses davor schützen, sich aufgrund der Insolvenz der Baufirma ohne Wohnung wiederfinden zu können – nur auf die Immobilien angewandt werden, für die „die Baugenehmigung beantragt worden ist und die noch zu erbauen sind oder deren Bau noch nicht abgeschlossen ist, so dass sie sich in einem Zustand befinden, der noch nicht die Ausstellung einer Benutzbarkeitsbescheinigung gestattet“.



RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
RAin Elisabetta Giacomelli
buero@studiolegalenardini.it

SEITE
18**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: FEHLEN DER ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN UND
VERWIRKUNG DER VORLÄUFIGEN KAUTION**

Die Sanktion der Verwirkung der vorläufigen Kaution, ausdrücklich vorgesehen durch Art. 48 Gesetzesdekret 163/2006 im Falle des fehlenden Vorliegens der besonderen Zulassungsvoraussetzungen, ist auch dann anwendbar, wenn festgestellt wird, dass lediglich die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 38 des Gesetzesdekrets 163/2006 nicht erfüllt sind. Diese Rechtsprechung gründet sich auf die Vorschrift des Art. 75 Abs. 6 Gesetzesdekret 163/2006, wonach die Verwirkung der vorläufigen Kaution eine mögliche Sanktion für alle Tatsachen ist, die dazu führen, dass der Teilnehmer vom Wettbewerb ausgeschlossen wird. Dies gilt für das fehlende Vorliegen der besonderen als auch der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Die vorläufige Kaution hat daher eine Garantiefunktion für die ausschreibende Stelle und soll die Seriosität und Ordnungsgemäßheit des Ausschreibungsverfahrens hinsichtlich der Richtigkeit der von den am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen abgegebenen Erklärungen sowohl hinsichtlich der allgemeinen als auch der besonderen Zulassungsvoraussetzungen sicherstellen (Verwaltungsgerichtshof Toskana I. Kammer Nr. 936 vom 26 Mai 2011).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZU DEN FÖRDERTARIFEN NACH DEM CONTO ENERGIA IV

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Fördertarifen bei großen Photovoltaik-Anlagen, die zwischen dem 1.9.2011 und dem 31.12.2012 in Kraft treten, werden vom Conto Energia IV festgelegt (D.M. vom 5.5.2011). Als „kleine“ Photovoltaik-Anlagen gelten Anlagen mit den folgenden Merkmalen: Anlagen an Gebäuden mit einer Leistung bis zu 1,0 MW; Anlagen mit einer Leistung bis zu 200 kW unter Abgabe von Strom durch scambio sul posto; Anlagen auf Gebäuden/Grundstücken der öffentlichen Verwaltung. Alle anderen Anlagen gelten als „große“ Anlagen und können ab Inbetriebnahme, vorbehaltlich Ausschlussgründe anderer Natur, unter folgenden Voraussetzungen von den Fördertarifen profitieren:

- a) Mitteilung der Inbetriebnahme an das GSE innerhalb von 15 Tagen seit Inbetriebnahme;
- b) Eintragung in das GSE-Verzeichnis mit einem Rang, mit dem die Obergrenze der Förderkosten eingehalten wird (300 Mio € vom 1.6.2011 - 31.12.2011, 150 Mio € im 1. und 130 Mio € im 2. Halbjahr 2012);
- c) Übergabe einer Bescheinigung über die Beendigung der Arbeiten an das GSE innerhalb von 7 Monaten seit Veröffentlichung des eingenommenen Rangs (9 Monate für Anlagen mit mehr als 1 MW).

**Rödl & Partner**

Avv. Paolo Peroni | paolo.peroni@roedl.it
 RA Dr. Vanessa Wagner | vanessa.wagner@roedl.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
19**ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT****ITALIEN: ZUGANGSRECHT UND ANTRAG AUF MARKTZULASSUNG FÜR GENERIKA**

Der italienische Consiglio di Stato hat mit Urteil Nr. 795 vom 3. Februar 2011 festgesetzt, dass eine pharmazeutische Gesellschaft Recht auf Einsicht in den Antrag auf Marktzulassung (a.i.c.) hat, den eine Konkurrenzfirma für ein Generikum eingereicht hat. Das ein patentgeschütztes Arzneimittel herstellende Unternehmen ist Inhaber eines rechtlich schützenswerten Interesses daran, die Gleichwertigkeit des Originalpräparates und des Generikums, dessen Marktzulassung beantragt wird, zu prüfen. Daraus folgt, dass die zuständige Behörde (in diesem Fall die Aifa – Agenzia Italiana del Farmaco) den Einsichtsanspruch auf die a.i.c., der von einem Konkurrenten des Antragstellers eingereicht wurde, bewilligen muss.

Auf diese Weise wird der Rechtsschutz des Vertraulichkeitsanspruchs über die Fabrikationstechniken und das für das Generikum notwendige Know-how der Herstellerin teilweise eingeschränkt. Die Unterlagen, welche spezifisch den Produktionsvorgang und das Know-how der Herstellung des arzneilich wirksamen Bestandteils betreffen, hinsichtlich derer das Recht auf Vertraulichkeit vorwiegt, bleiben jedoch weiterhin unzugänglich.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
 RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN**ITALIEN: DAS FINANZAMT MUSS IM FALL VON VERZICHT AUF DIE
STEUERLICHEN FORDERUNGEN FÜR DEN VOM
STEUERPFLICHTIGEN ERLITTENEN SCHADEN AUFKOMMEN**

Das Finanzamt hat die Möglichkeit, „in autotutela“ zu handeln, ein Instrument, das es der Behörde gestattet, den Akt mit dem sie ihre steuerlichen Forderungen stellt, zu korrigieren oder vollständig zu annullieren. Es kommt häufig vor, dass das Finanzamt die Aufforderung der Steuerpflichtigen zur Anwendung der „autotutela“ nicht berücksichtigt, bis diese Einspruch bei dem Finanzberufungsgericht erheben. Auch danach kann das Finanzamt noch vermeiden, den Steuerstreit zu verlieren und seine Forderungen „in autotutela“ annullieren, bevor es zur Verhandlung vor dem Finanzberufungsgericht kommt. So wird der Steuerstreit beigelegt, ohne dass es zum Urteilsspruch kommt und das Finanzamt kann nicht mehr zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt werden. Die einzige Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, für die Erstellungs- und Zustellungskosten der Berufung beim Finanzberufungsgericht entschädigt zu werden, besteht darin, Schadensersatz zu verlangen. Dieser ist jedoch nicht vor dem Finanzberufungsgericht zu fordern, da es sich in diesem Fall ja nicht mehr um Steuerzahlungen handelt, sondern vor dem ordentlichen Gericht, bzw. je nach Höhe des geforderten Schadens vor Gericht oder dem Friedensrichter, wobei die darauffolgenden Instanzen erst Berufungsgericht und dann Kassationsgericht sind.



Dieses Recht und diese Verfahrensweise wurden vom Kassationsgericht mit Urteil Nr. 5120 vom 3. März 2011 bestätigt.

PG & Partners

Dott. Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it
www.pgparkers.it

SEITE
20**IMPRESSUM**

The German Chamber Network

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.